Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 212/2026

Sitzung vom 23. September 2026

984. Anfrage (Staatsanwaltschaften Kt. ZH – Transparenz und Sicherstellung der strafrechtlichen Untersuchungen)

Kantonsrätin Linda Camenisch, Wallisellen, und Mitunterzeichnende haben am 1. Juni 2026 folgende Anfrage eingereicht:

An der Medienkonferenz vom 5. Mai 2026 wurde der Bericht UK 16/20 zu den Vorkommnissen an der Klinik für Herz- und Gefässchirurgie des USZ vorgestellt und öffentlich gemacht. Damit soll vollständige Transparenz geschaffen werden. Zur strafrechtlichen Beurteilung habe es jetzt Anzeigen bzw. Meldungen vom Spitalrat an die Staatsanwaltschft des Kantons Zürich gegeben. Nach wie vor droht die Gefahr der Verjährung. Wir sind den verstorbenen wie den geschädigten Patientinnen und Patienten gegenüber verpflichtet, eine umfassende strafrechtliche Untersuchung sicherzustellen.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Staatsanwaltschaften im Kanton Zürich und welche Abteilungen haben sich in den Jahren 2014–2025 mit Medizinalfällen befasst?
2. Verfügen die Zürcher Staatsanwaltschaften über ausgewiesene Spezialisten für Medizinalfälle (Jus- und Medizinstudium)?
3. Wie viele Fälle wurden gesichtet? Auflistung bitte tabellarisch und pro Jahr.
4. Wie viele Nichtanhandnahmeverfügungen wurden ausgestellt? Auflistung bitte tabellarisch und pro Jahr.
5. Wie viele Fälle wurden untersucht? Bei wie vielen Fällen kam es zu einer Anklage und bei wie vielen Fällen zu einer Einstellung? Auflistung bitte tabellarisch und pro Jahr.
6. Bei wie vielen Fällen kam es zu gerichtlichen Verurteilungen? Bei wie vielen Fällen kam es zu Freisprüchen?
7. In wie vielen Fällen wurde der Staat zu Entschädigungen und Genugtuungen verurteilt und was waren deren Gesamtkosten?
8. Wie viele das USZ grundsätzlich betreffende Fälle wurden in den Jahren 2014–2025 durch Staatsanwaltschaften bearbeitet? In wie vielen dieser Fälle kam es zu Nichtanhandnahmen, zu Einstellungen, zu Verurteilungen durch Strafbefehle und zu Verurteilungen durch Gerichte?

9. Wie viele Medizinalfälle sind derzeit in der Bearbeitung durch Zürcher Staatsanwaltschaften und welche Abteilungen sind fallführend?
10. Wurden in der Vergangenheit Medizinalfälle aus dem Kanton Zürich durch einen ausserkantonalen, ausserordentlichen Staatsanwalt bearbeitet?
11. Wie geht die Oberstaatsanwaltschaft des Kt. Zürich betr. der Strafanzeigen im Fall Maisano und USZ Herzklinik vor? Werden diese an einer Stelle gebündelt und wird ein ausserkantonaler Staatsanwalt mit medizinischen Fachkenntnissen zur Bearbeitung beigezogen oder diese Fälle an einen solchen übergeben?
12. Wie viele Strafanzeigen sind bis dato im Fall USZ/Herzklinik bei der Staatsanwaltschaft des Kt. Zürich eingegangen und wie weit ist deren Bearbeitung fortgeschritten? Auflistung bitte in Anhandnahme, Nichtanhandnahme, Anklage, Einstellung, tabellarisch und pro Jahr.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Linda Camenisch, Wallisellen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die Staatsanwaltschaft (STA) untersucht aufgrund der rechtlichen Vorgaben sämtliche unnatürlichen Todesfälle sowie schwere vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzungen, von welchen sie insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Melderechte und Meldepflichten Kenntnis erhält und bei denen konkrete Hinweise auf eine Straftat vorliegen. Solche konkreten Hinweise auf eine Straftat müssen auch bei Offizialdelikten für die Aufnahme von Ermittlungen vorliegen.

Gemäss § 15 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (LS 810.10) sind Mitarbeitende des Gesundheitswesens verpflichtet, der Polizei unverzüglich aussergewöhnliche Todesfälle, insbesondere solche zufolge Unfall, Delikt oder Fehlbehandlung zu melden.

Für die Staatsanwaltschaft stellt sich in diesen Konstellationen die Frage, ob hinreichend konkrete Hinweise auf eine Straftat vorliegen, aber auch, gegen wen sich allfällige Vorwürfe konkret richten. Medizinalfälle sind namentlich auch darum besonders anspruchsvoll, weil zwei gegenläufige Fragen zu klären sind: Zum einen ist die direkte Kausalität des mutmasslich pflichtwidrigen Verhaltens für den eingetretenen Schaden oder Tod nachzuweisen, zum anderen, dass diese Folge bei korrektem Verhalten nicht eingetreten wäre.

Qualifizierte Medizinalfälle – solche mit komplexen rechtlichen oder tatsächlichen Fragestellungen – werden grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft I (schwere Gewaltkriminalität) bearbeitet, in bestimmten Konstellationen aber auch – als Delikte öffentlicher Amtsträger – durch die Staatsanwaltschaft II (besondere Untersuchungen). Die übrigen Medizinalfälle werden durch die örtlich zuständigen Regionalen Staatsanwaltschaften bearbeitet. Zusammengefasst lässt sich sagen, dass die fünf Regionalen Staatsanwaltschaften sowie die beiden spezialisierten Kantonalen Staatsanwaltschaften I und II mit Medizinalfällen befasst waren und sind.

Medizinalfälle können seit 2013 in der Geschäftsverwaltung als solche gekennzeichnet werden. Dies erfolgt nach Ermessen der Fallbearbeitenden und kann nicht als lückenlose Statistik betrachtet werden. Es werden nur solche Fälle gekennzeichnet, in denen ein Fehlverhalten geprüft wird. Namentlich Todesfallmeldungen aus Spitälern, bei denen nach Prüfung durch die Staatsanwaltschaft kein Verdacht auf Fehlverhalten eruiert wurde, sind statistisch nicht als Medizinalfälle gekennzeichnet.

Die Staatsanwaltschaft hat gemäss Auswertung ihrer Geschäftskontrolle in den Jahren 2014 bis 2025 insgesamt 220 als solche gekennzeichnete Medizinalfälle bearbeitet. 21 davon durch Regionale Staatsanwaltschaften, 185 als qualifizierte Medizinalfälle durch die Staatsanwaltschaft I und 14 aufgrund besonderer Sachverhaltskonstellationen durch die Staatsanwaltschaft II.

Zu Frage 2:

Die Staatsanwaltschaft I ist auf Delikte gegen Leib und Leben spezialisiert. Wie erwähnt werden dort auch qualifizierte Medizinalfälle bearbeitet, womit gezielt entsprechendes strafrechtliches Fachwissen gepflegt und ausgebaut wird. Medizinische Fachfragen sind im Strafverfahren nicht durch die fallführenden Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu beurteilen, sondern durch entsprechend qualifizierte Gutachterinnen und Gutachter.

Zu Fragen 3–7:

Es ergeben sich folgende Zahlen (aufgelistet nach Eingangsjahr) zu den nach erwähnten Kriterien gekennzeichneten Medizinalfällen (vgl. Beantwortung der Frage 1):

Jahr	Anzahl	Kantonale STA	Regionale STA
2014	8	8	0
2015	5	5	0
2016	8	7	1
2017	16	16	0
2018	21	20	1

Jahr	Anzahl	Kantonale STA	Regionale STA
2019	33	33	0
2020	18	17	1
2021	20	15	5
2022	29	25	4
2023	23	17	6
2024	27	25	2
2025	12	11	1
Total	**220**	**199**	**21**

Die jährlichen Unterschiede in den Fallzahlen dürfte einerseits auf eine höhere Sensibilisierung gegenüber der Erfassung zurückzuführen sein, anderseits auf konkrete Konstellationen im Einzelfall. Haben beispielsweise mehrere Personen an einem untersuchten Vorfall mitgewirkt oder hat sich eine mutmassliche Pflichtwidrigkeit unterschiedlich auf mehrere Patientinnen und Patienten ausgewirkt, kann dies im Einzelfall zu mehreren Verfahrensnummern führen oder zu einem Sammelverfahren.

Nicht erfasst sind hier wie erwähnt aussergewöhnliche Todesfälle, die nicht als Medizinalfälle gekennzeichnet wurden.

Auch eine Nichtanhandnahmeverfügung ist das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung der vorhandenen Verdachtsmomente, wobei bei Bedarf im Rahmen von Vorermittlungen weitere Beweiserhebungen erfolgen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch Nichtanhandnahmeverfügungen der Beschwerde und damit der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

Die Anzahl Verfügungen lässt sich ohne eine manuelle und detaillierte Auswertung des einzelnen Verfahrens anhand der physischen Akten nicht erheben. Erschwerend kommt hinzu, dass eine Verfahrensnummer mehrere Teilerledigungen enthalten kann oder aber im Verlauf der Untersuchung ganz oder teilweise mit anderen Verfahren vereinigt wurde.

Die vorstehend aufgelisteten, als Medizinalfälle gekennzeichneten Verfahren wurden alle durch die Staatsanwaltschaft untersucht.

Die Anzahl Anklagen lässt sich ohne eine manuelle Auswertung jedes einzelnen Verfahrens anhand der physischen Akten nicht erheben, wobei auch in dieser Hinsicht Teilerledigungen und Verfahrensvereinigungen möglich sind.

Zu Frage 7:

Dies lässt sich statistisch nicht auswerten. Rechtlich ist im Fall einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs die beschuldigte Person vollumfänglich zu entschädigen. Genugtuung wird in der Regel nur bei Untersuchungshaft gesprochen.

Zu Frage 8:

Die Staatsanwaltschaft führt keine Statistik darüber, welche Fälle welches Spital betreffen. Bezüglich Erhebung und Auflistung ist auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Beantwortung der Fragen 3–7 zu verweisen.

Zu Frage 9:

Gemäss Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft sind 39 gekennzeichnete Medizinalfälle hängig, davon 36 auf den Kantonalen Staatsanwaltschaften und drei auf den Regionalen Staatsanwaltschaften.

Zu Frage 10:

Nein.

Zu Frage 11:

Am 5. Mai 2026 hat der Spitalrat des Universitätsspitals Zürich (USZ) den Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission 16/20 zu den Vorkommnissen an der Klinik für Herzchirurgie des USZ im Zeitraum von 2016 bis 2020 vorgestellt.

Gestützt auf eine erste Analyse des Berichts der Untersuchungskommission sowie der bis dahin eingegangenen Anzeigen und Meldungen des USZ hat die Oberstaatsanwaltschaft umgehend ein Team für die strafrechtliche Aufarbeitung der Vorkommnisse an der Klinik für Herzchirurgie des USZ zusammengestellt.

Das Untersuchungsteam besteht aus fünf Zürcher Staatsanwältinnen und Staatsanwälten aus den erwähnten Staatsanwaltschaften I und II sowie ergänzend aus der auf qualifizierte Wirtschaftskriminalität spezialisierten Staatsanwaltschaft III. Unterstützt werden sie durch weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft sowohl im juristischen als auch administrativen Bereich sowie Ermittlerinnen und Ermittler der Kantonspolizei Zürich.

Das Untersuchungsteam vereint Expertise aus den Bereichen Medizinalstrafrecht, Wirtschaftsstrafrecht, Beamtendelikte sowie ausgewiesene Kompetenzen in der Gestaltung und Steuerung komplexer Verfahren. Dadurch wird gewährleistet, dass sämtliche fachlichen Fragestellungen ganzheitlich beurteilt werden können. Das Untersuchungsteam wird bei Bedarf erweitert, um zusätzliche Fachkompetenzen und genügend personelle Mittel sicherzustellen.

Zu Frage 12:

Wie im erwähnten Bericht der unabhängigen Untersuchungskommission16/20 (Bericht UK 16/20) ausgeführt (S. 14), wurden in der Vergangenheit folgende Verfahren im Zusammenhang mit der Herzklinik USZ geführt:

Jahr	Betreff (Zitat Bericht UK 16/20)	Erledigung
2020	*«Strafverfahren gegen A wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung»*	Per 1. Februar 2021 rechtskräftig eingestellt
2020	*«Strafverfahren gegen B wegen des Verdachts auf Verletzung des Amts- und Berufsgeheimnisses»*	Per 2. Mai 2022 rechtskräftig eingestellt
2020	*«Strafanzeige gegen C wegen des Verdachts auf Drohung»*	Per 29. März 2021 rechtskräftig eingestellt
2020	*«Strafverfahren gegen Unbekannt wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung (interdisziplinäre Arztgespräche)»*	Per 6. Mai 2022 Nichtanhandnahme nach Nichtermächtigung durch Obergericht Zürich
2020	*«Strafverfahren gegen C wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung»*	Per 9. November 2023 rechtskräftig eingestellt
2020	*«Strafverfahren gegen C wegen des Verdachts auf Urkundenfälschung»*	Per 3. Juli 2025 rechtskräftig freigesprochen durch Obergericht Zürich
2024	*«Strafanzeige von B gegen Verantwortliche des USZ»*	In Bearbeitung durch Untersuchungsteam USZ Herzklinik

Ergänzend führte die Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit folgende, im Bericht UK 16/20 nicht erwähnte Verfahren:

Jahr	Betreff	Erledigung
2020	Strafverfahren gegen einen höheren Arzt wegen des Verdachts auf fahrlässige Tötung und fahrlässige Körperverletzung	Per 20. September 2023 rechtskräftig eingestellt
2022	Strafverfahren gegen Unbekannt wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses zum Nachteil des USZ	Per 17. November 2023 rechtskräftig eingestellt

Das interdisziplinäre Untersuchungsteam der Staatsanwaltschaft (vgl. Beantwortung der Frage 11) prüft die insgesamt 24 Strafanzeigen und Meldungen gegen Unbekannt, die vom USZ in diesem Jahr erstattet wurden, sowie die oben aufgeführte Eingabe aus dem Jahr 2024 im gleichen Sachzusammenhang.

Weitere Angaben sind aufgrund des Untersuchungsgeheimnisses in der laufenden Untersuchung derzeit nicht möglich. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass eine Bekanntgabe von Details zum Untersuchungsstand in einzelnen Teilsachverhalten in der vorliegenden Konstellation Rückschlüsse auf die anderen Verfahren ermöglichen würde, was die Untersuchung insgesamt gefährden würde.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli